

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 05.06.2013

über

Lfd. Nr. : 10.5

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 0589/XIX

nachrichtlich den

Dringlichkeit

Fraktionen der CDU, SPD, Grünen,

schriftlich

Die Linke und Piraten

Konsensliste

## **Beantwortung der Großen Anfrage**

### **Zwangsräumungen in Neukölln**

1. Wie oft wurde das Bezirksamt oder andere Stellen auf Grund von drohender Obdachlosigkeit im Allgemeinen und wegen einer Zwangsräumung im Speziellen in 2012 und 2013 bisher tätig?
2. Welche Maßnahmen und Hilfsangebote stehen dem Bezirksamt zur Verfügung, um Zwangsräumungen abzuwenden und Obdachlosigkeit zu verhindern?
3. Wie werden diese den Bürger\*innen kommuniziert, beziehungsweise wie wird das Bezirksamt auf die bedürftigen Bürger\*innen aufmerksam (gemacht)?
4. Wird das Bezirksamt im Vorfeld von Zwangsräumungen von den zuständigen Stellen, speziell vom Jobcenter, über diese informiert, um tätig werden zu können?

**Betr.: Zwangsräumungen in Neukölln**

Sehr geehrter Herr Vorsteher,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürger,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Große Anfrage zusammenfassend wie folgt:

**Zu 1.:** Das Bezirksamt, Amt für Soziales ist im Falle drohender Wohnungslosigkeit bzw. von Zwangsräumungen zuständig für Personen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII beziehen. Daneben besteht noch eine Zuständigkeit für den in § 21 Satz 2 SGB XII näher definierten Personenkreis.

Im Rahmen der beschriebenen Zuständigkeit des Amtes für Soziales kommt es nur zu wenigen Fällen zu den oben beschriebenen Notlagen, in der Regel jährlich nicht mehr als zehn, in denen ein Tätigwerden des Bezirksamtes, Amt für Soziales, erforderlich wird. Allerdings ist nach meinem persönlichen Eindruck eine steigende Tendenz festzustellen.

**Zu 2.:** Für den Fall, dass eine drohende Obdachlosigkeit bzw. eine anstehende Zwangsräumung ihre Ursache in dem Bestehen von Mietrückständen hat, kann das Amt für Soziales zur Abwendung des Verlustes von Wohnraum für den unter 1. beschriebenen Personenkreis, entsprechend den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 SGB XII (Mietrückstände) sowie ggf. weitere im unmittelbaren Zusammenhang mit dem drohenden Wohnraumverlust stehende Kosten im Wege eines Darlehens bzw. einer einmaligen Beihilfe übernehmen und auf diese Weise den Wohnraum sichern.

Soweit es sich um Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, drittes (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder viertes Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) handelt, stehen zur längerfristigen Sicherung des Wohnraumes auch die in der Bestimmung des § 35 Abs. 1 Satz 3 genannte Maßnahme (Direktzahlung an den Vermieter durch das Amt) zur Verfügung (analog § 22 Abs. 7 SGB II).

Ist der Verlust des Wohnraumes auch durch Übernahme der Mietrückstände nicht mehr abzuwenden und liegen weitere soziale Schwierigkeiten vor, kön-

nen vom Amt für Soziales Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII gewährt werden.

Akut wohnungslose Haushalte sind vom Amt für Soziales aufgrund der sich aus der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 des allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin ergebenden Verpflichtung in geeigneten Unterkünften unterzubringen. *Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Berlin vom 14. April 1992 in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S 930) zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes über das öffentliche Glücksspiel vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) i. V. m. mit der Nr. 19 Abs. 1 des Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord), Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Berlin, sowie der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) vom 2. Oktober 1958 in der Fassung vom 22. Juli 1996 i. V. m. der Nr. 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG), Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz – AZG.*

**Zu 3.:** Geht beim Amtsgericht Neukölln eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht auf der Grundlage der Bestimmungen des § 22 Abs. 9 SGB II bzw. § 36 Abs. 2 SGB XII dem Jobcenter Neukölln bzw. dem Amt für Soziales unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der ggf. geltend gemachten Entschädigung sowie
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern bereits bestimmt.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden (Rechtshängigkeit tritt durch Klageerhebung oder durch die Geltendmachung eines Anspruchs in der mündlichen Verhandlung ein § 261 I, II ZPO). Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

Da der weit überwiegende Teil der Beklagten dem Rechtskreis des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende zuzuordnen ist, gehen sämtliche Mitteilungen zunächst an das Jobcenter Neu-

kölln. Das Jobcenter Neukölln „filtert“ hier den Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II heraus und übersendet den verbleibenden Teil der Mitteilungen an das Amt für Soziales.

Ebenso wird mit Mitteilungen der Gerichtsvollzieher über bevorstehende Zwangsräumungen verfahren. Hierzu sind die Gerichtsvollzieher gesetzlich jedoch nicht verpflichtet, da jeder Zwangsräumung ein ordentliches Gerichtsverfahren vorauszugehen hat.

Alle betroffenen Haushalte, für die das Amt für Soziales zuständig ist (siehe unter 1.) erhalten ein persönliches Anschreiben, in dem auf die oben beschriebenen Hilfemöglichkeiten des Amtes für Soziales hingewiesen wird.

Das Amt für Soziales erhält natürlich auch dann Kenntnis von einem Wohnungsnotfall, wenn die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ihre Notlage selbst mitteilen – in der Regel durch persönliche Vorsprache und entsprechende Antragstellung.

**Zu 4.:** Siehe hierzu die Ausführungen unter 3.)

Bernd Szczepanski  
Bezirksstadtrat

Es gilt das gesprochene Wort!